



Uster, 9. April 2024
Nr. 548/2023
V4.01.71

INTERPELLATION 548/2023 VON NINA NUSSBAUMER (SP), TANJA GÖLDI (SP) UND BALTHASAR THALMANN (SP): «LÖHNE ZUM LEBEN IN DER STADT USTER»; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Dezember 2023 reichten die Ratsmitglieder Nina Nussbaumer (SP), Tanja Göldi (SP) und Balthasar Thalmann (SP) beim Präsidenten des Gemeinderats eine Interpellation betreffend «Löhne zum Leben in der Stadt Uster» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Erwerbstätigkeit, selbst eine 100-Prozentige, schützt vor Armut nicht. Der Anteil der Erwerbstätigen, die in einem Haushalt leben, der mit einem Einkommen unterhalb der SKOS-Richtlinien zu-recht kommen muss, liegt bei 7.5 Prozent. In Tieflohnbranchen wie beispielsweise dem Detailhan-del, in der Reinigung oder in der Gastronomie erhalten Menschen teilweise nur gerade um CHF 4000 für eine volle Erwerbstätigkeit. Durch die steigenden Lebenshaltungskosten in der letzten Zeit geraten diese Menschen immer mehr finanziell in Bedrängnis. Von zu tiefen Löhnen sind Frauen und Menschen ohne Schweizer Pass überdurchschnittlich betroffen. Tiefe Löhne haben besonders negative Auswirkungen auf Familien und führen später im Leben zu Altersarmut. Wird für Working-poor-Haushalte ergänzend Sozialhilfe bezahlt, was zurzeit das einzige staatliche Angebot für die Be-troffenen ist, bedeutet das faktisch die Subventionierung niedrig entlohnter Arbeitsverhältnisse. Ge-nügend hohe Löhne mindern Erwerbsarmut und das Sozialhilferisiko.

Die Stadt Uster ist selbst Arbeitgeberin. Sie vergibt aber auch viel Aufträge an externe Firmen, wie beispielsweise die Reinigung ihrer Räumlichkeiten. Zudem ist sie bei der Energie Uster Alleinaktio-närin und beim Spital Hauptaktionärin.

Wir stellen dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Welche Kennzahlen bezüglich Tieflohne und Erwerbsarmut in Uster stehen dem Stadtrat zur Verfügung und welches Bild zeigen diese für Uster?
2. Welches ist der Mindestlohn der Angestellten der Stadt Uster? Wie lautet die Einschätzung des Stadtrates in Bezug auf diesen Mindestlohn?
3. Hat die Stadt Uster Kenntnisse über die Mindestlöhne/tiefsten Löhne ihrer Auftragnehmer? Falls ja, wie tief sind diese? Falls nein, welches sind die Gründe dafür?
4. Stellt die Stadt Uster Anforderungen an ihre Auftragnehmer sowie an die Energie Uster AG und Spital Uster AG in Bezug auf Mindestlöhne im Betrieb selbst und bei deren beauftragten Firmen? Falls ja, wie kontrolliert sie diese? Falls nein, könnte sich der Stadtrat eine solche Anforderung vorstellen?



5. Wie viele Menschen sind in der Stadt Uster ergänzend zur Erwerbstätigkeit in der Sozialhilfe?»

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:**Frage 1:**

«Welche Kennzahlen bezüglich Tieflohne und Erwerbsarmut in Uster stehen dem Stadtrat zur Verfügung und welches Bild zeigen diese für Uster?»

Antwort:

Der Stadtrat verfügt derzeit über keine Kennzahlen bezüglich Tieflohne und Erwerbsarmut in Uster. Aussagen dazu wären bloss Vermutungen und würden sich auf keine Grundlage stützen. Initiiert von der Caritas, haben sich einzelne Kantone und Städte dieser Fragestellung angenommen und ein sogenanntes Armutsmonitoring erstellen lassen. Dabei wird anhand von Steuerdaten ergänzt mit Befragungen erhoben, wie sich die Armutssituation im untersuchten Gebiet zeigt. Erfasst werden können so auch Personen, die trotz Anspruchsberechtigung keine wirtschaftliche Hilfe beziehen oder die sich knapp über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum befinden. Daraus können dann geeignete Massnahmen zur Armutsbekämpfung eingeleitet werden. Die Erstellung eines Armutsmonitorings ist kostenintensiv und müsste in einer gewissen Regelmässigkeit durchgeführt werden, um zu prüfen, ob die Massnahmen wirken. Deshalb wäre dazu ein Auftrag des Gemeinderates inkl. Kostengutsprache notwendig.

Frage 2:

«Welches ist der Mindestlohn der Angestellten der Stadt Uster? Wie lautet die Einschätzung des Stadtrates in Bezug auf diesen Mindestlohn?»

Antwort:

Die Personalverordnung der Stadt Uster gibt vor, dass die Besoldung auf 24 Lohnklassen beruht und jede Lohnklasse in 29 Stufen unterteilt ist. Folglich gibt die Lohnstufe 1 in der Lohnklasse 1 den Minimallohn vor. Dieser beträgt zurzeit brutto 50 396 Franken pro Jahr (Fr. 3876.60 pro Monat x 13). Der aktuell tiefste Monatslohn in der Stadt Uster liegt aber bei brutto 56 225 Franken pro Jahr.

Dies bedeutet, der laut Personalverordnung mögliche Minimallohn stellt eine Untergrenze dar, die momentan nicht ausgeschöpft wird. Der Arbeitsmarkt sorgt neben anderen Faktoren dafür, dass der aktuell bei der Stadt bezahlte tiefste Lohn wesentlich über dem theoretisch möglichen Minimallohn ist.

Die Stadt Uster orientiert sich am Lohnsystem des Kantons Zürich. Der Lohn in der Lohnklasse 1, Lohnstufe 1 beträgt für die Kantonsangestellten 49 404 Franken. Die Stadt Uster bietet also einen Mindestlohn an, der leicht darüber liegt. Zur Beurteilung der Angemessenheit der Entschädigung der Stadtangestellten müssen auch die übrigen Anstellungsbedingungen herangezogen werden: Namentlich sind hier die grosszügigen Ferienregelungen zu nennen, der Arbeitgeberbeitrag bei der Pensionskasse von 60 % und die Übernahme der Hälfte der Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung und der BonusPass, der die Aufwendungen für den Arbeitsweg um einen Viertel reduziert, sofern die ÖV für diesen benutzt werden.

Frage 3:

«Hat die Stadt Uster Kenntnisse über die Mindestlöhne/tiefsten Löhne ihrer Auftragnehmer? Falls ja, wie tief sind diese? Falls nein, welches sind die Gründe dafür?»

**Antwort:**

Die Stadt Uster hält sich bei der Ausschreibung von Leistungen an die aktuell geltende kantonale Submissionsverordnung sowie an das geltende Submissionsreglement und den -leitfaden der Stadt Uster. Bei Ausschreibungen werden die Unternehmungen mit Hilfe eines auszufüllenden und zu unterzeichnenden Formulars angefragt darzulegen, ob sie den Gesamtarbeitsvertrag, dem die von der Unternehmung ausgeübten Tätigkeit unterliegt, einhalten sowie ob sie die am Ort der ausgeübten Tätigkeit branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Die Unternehmer werden auch gefragt, ob sie den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, namentlich der Gleichbehandlung von Frau und Mann, einhalten und ob sie sich bereit erklären, auch Ihre Subunternehmen auf die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Nichtdiskriminierung, namentlich die Gleichbehandlung von Frau und Mann, gemäss den vorgehenden Fragen zu verpflichten.

Frage 4:

«Stellt die Stadt Uster Anforderungen an ihre Auftragnehmer sowie an die Energie Uster AG und Spital Uster AG in Bezug auf Mindestlöhne im Betrieb selbst und bei deren beauftragten Firmen? Falls ja, wie kontrolliert sie diese? Falls nein, könnte sich der Stadtrat eine solche Anforderung vorstellen?»

Antwort:

Sofern die Stadt Uster Aufträge und Leistungen an Dritte im Submissionsverfahren vergibt, ist sie durch die kantonsrechtliche Submissionsverordnung (§ 8) verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass die Anbietenden die geltenden Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Mann und Frau einhalten. Mit Arbeitsbedingungen sind die Vorschriften der Gesamt- und Normalarbeitsverträge der jeweiligen Branchen gemeint. Falls solche fehlen, sind die orts- und berufsüblichen Vorschriften einzuhalten (vgl. Antwort auf Frage 3).

Die Aktien der Energie Uster AG befinden sich zu 100 Prozent im Besitz der Stadt Uster. Der Stadtrat nimmt eine Aufsichtsfunktion wahr, betrieblich ist die Aktiengesellschaft aber eigenständig (vgl. Art. 6 der Gemeindeordnung). Die Stadt Uster stellt somit keine Anforderungen an die Energie Uster AG betreffend Mindestlöhne oder deren beauftragten Firmen. Da die von der Energie Uster AG bezahlten tiefsten Löhne deutlich über den in der Besoldungstabelle der Stadt Uster (Stand 01.01.2022) aufgelisteten Minimallohne liegen und die Energie Uster AG die Submissionsrichtlinien der Stadt Uster und somit auch die kantonale Submissionsverordnung für die Vergabe von Aufträgen an Dritte anwendet, sieht der Stadtrat keinen Bedarf in die unternehmerische Freiheit der Energie Uster AG einzugreifen. Für solche Massnahmen würde zudem eine gesetzliche Grundlage fehlen.

Beim Spital Uster zählt die Stadt Uster neben neun weiteren Gemeinden zu den Aktionären. Sie hat somit nicht das Recht, in die Lohnpolitik des Spitals einzugreifen.

Frage 5:

«Wie viele Menschen sind in der Stadt Uster ergänzend zur Erwerbstätigkeit in der Sozialhilfe?»

Antwort:

Von den im Jahr 2023 gesamthaft in der Sozialberatung betreuten rund 590 Personen verfügten anfangs 2024 rund 260 Personen über ein Erwerbseinkommen. Davon sind 102 minderjährige Personen in Abzug zu bringen, die sich noch in einer Ausbildung befinden. Zwei bis drei dieser restlichen rund 150 Personen sind zu 80 bis 100% erwerbstätig. Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an diese erwerbstätigen Personen werden aber auch Minderjährige und nichterwerbstätige Ehepart-



ner desselben Haushalts berücksichtigt. Alle übrigen erwerbstätigen Personen sind in einem geringeren Arbeitspensum tätig, selbstständig oder in einer Anstellung auf Abruf. Sämtliche genannten Zahlen sind einem ständigen Wandel unterworfen. Erwerbstätige Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, obwohl ihr Erwerbseinkommen unter dem sozialrechtlichen Existenzminimum liegt, können ohne Armutsmonitoring nicht erfasst werden.

Bei der Asyl- und Flüchtlingskoordination (AFK) wurden Ende Dezember 2023 gesamthaft 395 Personen betreut. Von diesen Personen verfügten 234 über eine Erwerbstätigkeit, wobei 90 Personen noch minderjährig sind und sich in einer Ausbildung befinden. Keine dieser Personen verfügt aktuell über ein Erwerbsspensum von 80 % oder mehr. Auch diese Zahlen variieren.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Interpellation Nr. 548/2023 der Ratsmitglieder Nina Nussbaumer (SP), Tanja Göldi (SP) und Balthasar Thalmann (SP) betreffend «Löhne zum Leben in der Stadt Uster» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber